

Teilnahmebedingungen Lotterie Bingo 11/2009

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
- den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Bingo zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1 Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Gesellschaft bezeichnet) veranstaltet auf Grundlage der vom Land Schleswig-Holstein erteilten Konzession die Lotterie Bingo.
- 1.2 Vertriebsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.
- 1.3 Die Gesellschaft unterhält eine Hauptverwaltung (Zentrale), Bezirksstellen und Annahmestellen.
- 1.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Lotterie Bingo gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durchzuführen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der Lotterie Bingo sind allein diese Teilnahmebedingungen maßgebend.
Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Los, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.2 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen mit Abgabe des Loses als verbindlich an.
Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- 2.3 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.
Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen.
Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Zeitpunkt der Ziehungen und Fernsehsendungen

- 3.1 Ist der Annahmeschluss in den Annahmestellen für die Lotterie Bingo auf den Sonntag festgelegt, gilt als Tag der Ziehung für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale übertragenen Spieldaten der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.
- 3.2 Wird der Annahmeschluss in den Annahmestellen von der Gesellschaft für die Lotterie Bingo vorverlegt, gilt als Tag der Ziehung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zurzeit NDR Fernsehen, 17.00 Uhr) die Gewinne der Lotterie Bingo ermittelt bzw. bekannt gegeben.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Die Gesellschaft wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis.
- 4.2 Der Name des Spielteilnehmers darf nur mit dessen Einwilligung bekannt gegeben werden.
Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für die Lotterie Bingo meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.
- 4.3 Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Spielteilnehmern unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

II. Spielvertrag

5. Los

- 5.1 Die Teilnahme an der jeweiligen Ziehung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt und ist nur mit den von der Gesellschaft zugelassenen Losen möglich.
- 5.2 Jedes Los nimmt nur an der Ziehung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für die Lotterie Bingo folgt.
Eine mehrwöchige Teilnahme ist ausgeschlossen.

- 5.3 Die Lose werden in Serien von je 50.000 Stück aufgelegt.
Die Serien werden mit einer 4-stelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert.
Die Lose einer Serie werden mit einer 5-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 versehen.
- 5.4 Die Losnummer dient der Zuordnung des Loses zu den in der Zentrale der Gesellschaft hinterlegten Daten, die die Zahlen des Bingofeldes eines jeden Loses enthalten.
- 5.5 Eine Veränderung der jeweiligen Serien- oder Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.
- 5.6 Das Los dient als Eingabebeleg zur Übermittlung der Daten des jeweiligen Loses in die Zentrale.

6. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 6.1 Der Spieleinsatz für ein Los beträgt 3,00 € je Ziehung.
- 6.2 Für jeden eingelesenen Eingabebeleg erhebt die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr.
Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 6.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Quittung in voller Höhe zu zahlen.

7. Spielteilnahme/Gewerbliche Spielvermittlung

- 7.1 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten.
- 7.2 Bingo richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Gegebenenfalls ist die Volljährigkeit durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.
- 7.3 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 7.4 Für die Wahl seines Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.5 Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Gesellschaft hinsichtlich der Auswahl eines Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer z.B. der Annahmestelle die Auswahl des Loses überlässt.
- 7.6 Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weiterleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

7.7 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der gewerblichen Spielvermittlung zu prüfen.

7.8 Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle zu sein,
• einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
• Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

8. Annahme von Losen

8.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die Annahmestellen bestimmt die Gesellschaft.

8.2 Der Annahmeschluss für die Spielteilnahme wird in den Annahmestellen durch Aushang bekannt gegeben.

8.3 Die Gesellschaft und ihre zugelassenen Annahmestellen sind zur Annahme der Lose nicht verpflichtet.

9. Kundenkarte

9.1 Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich.
In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet.

9.2 Die Kundenkarten werden von der Gesellschaft in Form von Chipkarten erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.
Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.

9.3 Die Kundenkarten, mit Ausnahme der Urlauberkundenkarten, haben eine unbegrenzte Laufzeit.

9.4 Die Gesellschaft erhebt für die Erstellung einer Kundenkarte keine Bearbeitungsgebühr.

10. Quittung

10.1 Nach Einlesen des Loses und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Gesellschaft wird mit der Speicherung dieser Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

10.2 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Annahmestelle.

10.3 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
• die jeweilige Bingo-Seriennummer,
• die jeweilige Bingo-Losnummer,
• die Spielscheinnummer für die Lotterien Spiel 77 und Super 6,
• die Angabe über den Zeitpunkt der Teilnahme,
• die Angabe über die Teilnahme/Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 sowie Super 6 und
• die von der Zentrale der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer sowie
• bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die Kundenkartenummer.

- 10.4 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- 10.5 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Quittung ausgehändigt.
- 10.6 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Quittung abgedruckte Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer vollständig und lesbar der des Bingo-Loses entsprechen,
 - der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angaben über die Teilnahme/Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben ist,
 - die Quittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und
 - diese nicht offensichtlich unvollständig ist sowie
 - bei einer Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die Quittung die Kundenkartennummer korrekt aufweist.
- 10.7 Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
Ein Widerruf bzw. der Rücktritt ist binnen 10 Minuten nach Erhalt der Quittung möglich. Er hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
Im Fall des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.
Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 10.8 Macht der Spielteilnehmer von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die in der Zentrale der Gesellschaft gespeicherten Daten (siehe Nr. 12.3) maßgebend.

11. Spielgemeinschaften

- 11.1 Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.
- 11.2 Die Mitglieder von Spielgemeinschaften bzw. die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 12.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten (z.B. Spielgemeinschaften) eingehen, sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.
- 12.2 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten dort aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium gespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium gespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium sowie die Daten des Bingospiefeldes durch digitalen und/oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert sind und
 - die erstellte Quittung die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten Speichermedium gespeicherten Daten (Nr. 10.3) aufweist.
- Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 12.3 Für den Inhalt des Spielvertrages sind
- die Bingo-Serien-, Bingo-Los- und die Quittungsnummer, die auf dem durch digitalen und/oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichnet sind sowie
 - die in der Zentrale der Gesellschaft für das Los hinterlegten oder auf dem sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten des Bingospiefeldes maßgebend.
- 12.4 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.
- 12.5 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 12.6 Die Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für den geleisteten Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr.
Das Recht der Gesellschaft nach Nr. 22.1.3 bis 22.1.6 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 12.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein in ihrer Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 12.8 Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet ist oder
 - die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 7.3) verstoßen wurde, insbesondere die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Nr. 7.6).
- 12.9 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Gesellschaft abgelehnt wurde bzw. die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 12.10 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der Quittung auf Antrag erstattet.
Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und physischem oder digitalem Verschluss des sicheren Speichermediums einschließlich der Daten der Bingospiefelder verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB ausgeschlossen.

- 13.2 Nach Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem Verschluss des sicheren Speichermediums einschließlich der Daten des Bingospiefeldes in der Zentrale haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer nur für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- 13.3 Die Haftungsregeln aus den vorstehenden Nrn. 13.1 und 13.2 gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4 Die Gesellschaft haftet nicht
- in Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient,
 - für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z.B. Diebstahl oder Raub entstanden sind,
 - für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhe oder aus sonstigen Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 13.5 Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle bzw. allen sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Gesellschaft oder zur Zentrale der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, die mit der Ermittlung der Gewinner in der Fernsehsendung beauftragt ist, beauftragten Stellen kommt nicht zustande.
- 13.6 Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.
Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. Gewinnermittlung

14. Ermittlung der Gewinnzahlen

- 14.1 Für die Lotterie Bingo werden jeweils nach Annahmeschluss durch Ziehung ermittelt:
- 22 Gewinnzahlen für das Bingospiel und
 - 5 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer) aus den verkauften Losen für das Kandidatenspiel.
- 14.2 Die Ziehungen sind öffentlich und werden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht durchgeführt. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

15. Bekanntgabe der Gewinnzahlen und -quoten

Die Gewinnzahlen und die -quoten werden in der Fernsehsendung sowie durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

16. Grundlage für die Ermittlung von Geld- und Sachgewinnen

Grundlage für die Gewinnermittlung sind die gemäß Ziffer 12.3 gespeicherten Daten einschließlich

- der Bingo-Serien- und Bingo-Losnummern sowie
- der Daten des Bingofeldes.

V. Gewinne

17. Gewinnausschüttung/Gewinnklassen/Gewinnwahrscheinlichkeiten

- 17.1 Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden planmäßig 40 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 17.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- 17.3 Diese Gewinnsumme verteilt sich wie folgt:
- Für Sonderauslosungen werden 1,5 % bereitgestellt.
 - Danach werden 35.000,- € für Sachgewinne im Bingospiel und 21.250,- € für das Kandidatenspiel bereitgestellt.
 - Für das Telefonspiel („Thürnauf ruft zurück“) werden 1.000,- € bereitgestellt.
 - Die verbleibende Gewinnsumme wird in Form von Geldgewinnen im Bingospiel ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Klasse 1	(drei-, vier- und mehrfach Bingo)	40 %
Klasse 2	(zweifach Bingo)	20 %
Klasse 3	(einfach Bingo)	40 %

18. Ermittlung der Geldgewinne im Bingospiel

- 18.1 Die Spielteilnehmer, auf deren Los in dem Bingospielefeld 5 der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, gewinnen unter Berücksichtigung von Nr. 12.3 in folgenden Gewinnklassen:
- Klasse 1 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingospielefeld drei-, vier- oder mehrfach Bingo erzielt haben,
(bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.299.780)
- Klasse 2 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingospielefeld zweifach Bingo erzielt haben,
(bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.254)
- Klasse 3 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingospielefeld einfach Bingo erzielt haben.
(bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 81)
- 18.2 Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- 18.3 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).
- 18.4 Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, wird die Gewinnsumme der Klasse 2 entgegen Nr. 18.3 der Gewinnsumme der Klasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.
- 18.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- 18.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 1,- €, entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

- 18.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- 18.8 Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 18.9 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.
Ein verbleibender Überschuss wird zur Höherdotierung einzelner Ziehungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.
- 18.10 Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnsummen gemäß Nr. 17.3 der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- 18.11 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gewinnklassen für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

19. Ermittlung von Gewinnen bei den Telefonspielen

- 19.1 Unter allen Bingo-Gewinnern der Klassen 1, 2 und 3 werden zusätzlich zwölf Gewinne pro Ziehung ausgelost.
Art, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Auslosung bestimmt die Gesellschaft.
- 19.2 Um einen dieser Gewinne erzielen zu können, muss sich ein teilnahmeberechtigter Spielteilnehmer während einer laufenden Fernsehsendung unter einer dort angegebenen Rufnummer während der zugleich bekannt gegebenen Zeit telefonisch melden.
Unter allen Anrufern werden per Zufallsgenerator die Gewinner ermittelt, wobei jeder durchgeschaltete Anrufer einen verdeckten Gewinn auswählen kann.
Ein Gewinner kann mit einem Los nur einmal durchgeschaltet werden.
- 19.3 Ein hiernach verbleibender Überschuss wird zur Höherdotierung einer Folgeveranstaltung verwendet.
- 19.4 Für das Telefonspiel (derzeit unter dem Motto „Thürnauf ruft zurück“) wird in der Zeit von sonntags 18:00 Uhr – mittwochs 0:00 Uhr eine Telefonhotline geschaltet, unter der sich potenzielle Teilnehmer mit Angabe von Namen, Anschrift und Telefonnummer registrieren lassen können. Die entsprechende Telefonnummer der Hotline und der jeweils zu erzielende Gewinn werden innerhalb der Fernsehsendung bekanntgegeben.
Anrufer kann auch sein, wer nicht im Besitz eines registrierten Loses ist.
Die Ermittlung der in der folgenden Fernsehsendung anzurufenden Person erfolgt per Zufallsgenerator aus der Datei der registrierten Anrufer.
Um den angegebenen Gewinn zu erzielen, hat der Anrufer unter Angabe von Los- und Seriennummer den Besitz eines registrierten Loses der aktuellen Woche nachzuweisen.
Sollte er nicht im Besitz eines solchen Loses sein, erhält er 2 registrierte Bingolose für die Folgeweche, und der vorgesehene Gewinn wird dem Gewinn der Folgeweche zugeschlagen. Dies gilt auch, wenn der Anzurufende nicht erreicht wird.

20. Ermittlung der Gewinner im Bingo-Kandidatenspiel

- 20.1 In jeder Ziehung der Lotterie Bingo sind fünf Kandidaten für die Teilnahme am Kandidatenspiel vorgesehen.

Dabei kommen zwei Kandidaten aus Niedersachsen, ein Kandidat aus Schleswig-Holstein und abwechselnd je ein Kandidat aus Bremen und Mecklenburg-Vorpommern sowie aus Hamburg und Sachsen-Anhalt (beginnend mit Bremen und Mecklenburg-Vorpommern in der 49. Veranstaltung).

- 20.2 Zur Feststellung der jeweiligen Kandidaten wird pro Kandidat eine 9-stellige Gewinnzahl (Serien- und Losnummer) per Zufallsgenerator gezogen und innerhalb der Fernsehsendung bekannt gegeben.
- 20.3 Die Spielteilnehmer, deren Bingo-Serien- und Bingo-Losnummern in der richtigen Reihenfolge mit einer der neunstelligen Gewinnzahlen übereinstimmen, haben die Möglichkeit, in der nächsten Fernsehsendung am Bingo-Kandidatenspiel teilzunehmen und einen von mehreren Gewinnen zu erzielen.
- 20.4 Um Kandidat in der Fernsehsendung sein zu können, ist der Gewinnanspruch entsprechend Nr. 22.1.1 dieser Bedingungen so rechtzeitig (d.h. in der Regel bis zum Donnerstag vor der Sendung) geltend zu machen, dass es der Gesellschaft möglich ist, den Gewinner persönlich einzuladen und in der Fernsehsendung auftreten zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein oder beim Gewinner kein Interesse an einem persönlichen Auftritt bestehen, wird stellvertretend für ihn von der Gesellschaft eine Ersatzperson bestimmt, die dann für den Gewinner am Bingo-Kandidatenspiel teilnimmt.

VI. Gewinnauszahlung

21. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Klasse 1 von mehr als 100.000,- € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Die übrigen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung in der Regel am zweiten Werktag nach dem Ziehungstag fällig.

22. Gewinne im Bingo

22.1 Allgemeines

- 22.1.1 Gewinnansprüche sind vom Spielteilnehmer unter Vorlage der gültigen Quittung, die insbesondere eine vollständige und lesbare Quittungsnummer aufweisen muss (siehe Nr. 10.3), geltend zu machen.
- 22.1.2 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf den Gewinn.
- 22.1.3 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt oder überwiesen. Sofern wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.
- 22.1.4 Die Gesellschaft ist befreit, wenn sie an den Inhaber der Quittung leistet.
- 22.1.5 Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht.
- 22.1.6 Die Auszahlung erfolgt an die auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragene Person mit befreiender Wirkung.

- 22.1.7 Bei Spielteilnehmern, die mittels Kundenkarte an den Ziehungen teilnehmen und der Gesellschaft in Bezug auf die Verwendung der Kundenkarte ihre Bankverbindung mitgeteilt haben, erfolgt die Auszahlung in der Regel auf das von ihnen angegebene Konto mit befreiender Wirkung (Näheres hierzu siehe unter Nr. 22.3).
- 22.2 Spielteilnahme ohne Kundenkarte
- 22.2.1 Gewinne von mehr als 1.000,- € (Zentralgewinne) werden von der Hauptverwaltung der Gesellschaft ausgezahlt.
Sie sind mithilfe eines in den Annahmestellen erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulares oder durch persönliche Vorsprache in der Hauptverwaltung geltend zu machen.
- 22.2.2 Gewinne bis einschließlich 1.000,- € werden grundsätzlich durch jede Annahmestelle der Gesellschaft ausgezahlt.
- 22.2.3 Die Gewinne sind in den Annahmestellen oder bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft geltend zu machen.
Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch.
Die für eine Zustellung/Überweisung dieser Gewinne anfallenden Aufwendungen bringt die Gesellschaft in Abzug.
Die Höhe der Aufwendungen wird in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 22.3 Spielteilnahme mit Kundenkarte und Angabe der Bankverbindung
- 22.3.1 Gewinne von mehr als 100.000,- € werden auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto überwiesen oder ggf. per Verrechnungsscheck ausgezahlt.
- 22.3.2 Gewinne von über 1.000,- € bis 100.000,- € werden grundsätzlich auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
- 22.3.3 Gewinne bis einschließlich 1.000,- € werden grundsätzlich durch jede Annahmestelle der Gesellschaft ausgezahlt.
- 22.3.4 Gewinne von über 6,- € bis einschließlich 1.000,- €, die nicht bis zum fünften Dienstag nach der Ziehung, in der sie erzielt wurden, in den Annahmestellen ausgezahlt worden sind, werden grundsätzlich kostenfrei auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
- 22.3.5 Für Gewinne bis 6,- € gelten die Regelungen der Nr. 22.2.3 entsprechend.
- 22.3.6 Die Regelung der Nr. 22.1.2 findet keine Anwendung.
- 22.4 Spielteilnahme mit Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung
- 22.4.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als 1.000,- € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
- 22.4.2 Für Einzelgewinne bis einschließlich 1.000,- € gilt Nr. 22.2.3.
- 22.4.3 Die Regelung der Nr. 22.1.2 findet keine Anwendung.

23. Zustellung von Gewinnen im Bingo-Kandidaten- und Telefonspiel

- 23.1 Alle Gewinne, die in der Fernsehsendung ermittelt wurden, werden den Gewinnern im Auftrag der Gesellschaft durch die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH kostenfrei innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt.
- 23.2 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift, die Quittungsnummer sowie die Bingo-Serien- und Bingo-Losnummer des von ihm erworbenen Loses während der laufenden Fernsehsendung mitteilt.
- 23.3 Falls im Bingo-Kandidatenspiel für den Gewinner eine Ersatzperson aufgetreten ist, wird der von ihr erzielte Gewinn nach Anforderung des Gewinners unverzüglich zugestellt.
- 23.4 Die Gewinnzustellung erfolgt an den festgestellten Gewinner mit befreiender Wirkung.

24. Ablösung von Gewinnen

Die Barablösung von Gewinnen ist ausgeschlossen.

VII. Erlöschen von Ansprüchen

- 25.1 Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der Ziehung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 25.2 Ebenfalls erlöschen alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Gesellschaft sowie ihre Bezirks- und Annahmestellen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der Ziehung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 25.3 Nr. 25.2 gilt nicht für Schadenersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

VIII. Behandlung und Verwendung nicht abgeholter bzw. nicht zustellbarer Gewinne

26. Verfallene Gewinne werden gemäß VII.
- mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Ziehungen bzw. für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle o.ä. eingesetzt
 - oder für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abgabenordnung verwendet.

IX. Inkrafttreten

27. Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am 29. November 2009.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel
Andreas-Gayk-Str. 19/21 • Tel. 0431 / 9805-0 • Geschäftsführung: NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH
Handelsregister: Kiel HRB 6579 • Geschäftsführer: Helmut Stracke

Erlaubnis des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein - IV 358 - vom 09. Oktober 2009